

 AS	Datum: 20.03.2015	Ersetzt:	Suchbegriffe: Leuchten Rundumleuchten Gelbe Frontblitzer R48, §52	Seiten: 1	Nummer: K2015-06
	Zeichen: TPL/ÜOL	Ergänzt:			Geltungsbereich: TP/ÜO

Anweisung des RP Darmstadt

Inhalt/Kurztext:

Das RP Darmstadt hat alle Überwachungsinstitutionen angewiesen, besonderes Augenmerk auf die Zulässigkeit von Gelben Frontblitzern zu legen

Ausführlicher Text

Das Regierungspräsidium Darmstadt weist explizit auf die Unzulässigkeit von Gelben Frontblitzern hin.

aus gegebenem Anlass weise ich darauf hin, dass gelbe Blitzleuchten an Fahrzeugen unzulässig sind. Werden derartige Leuchten bei Hauptuntersuchungen an Fahrzeugen vorgefunden, ist dies als „erheblicher Mangel“ einzustufen. Eine Prüfplakette kann erst zugeteilt werden, wenn die Leuchten entfernt worden sind.

Eine beispielhafte Abbildung solcher Leuchten finden Sie hier:
(<http://www.stein-wvz.de/LED-Frontblitz.JPG>)

Begründung:

Warnleuchten für Blinklicht (Kennleuchten) können nach ECE-R65 genehmigt werden. Hierunter könnten ggf. auch gelbe Blitzleuchten fallen die demzufolge ein entsprechendes Genehmigungszeichen aufweisen könnten. Die ECE-R48 sieht die Ausrüstung von Fahrzeugen mit diesen Leuchten aber nicht vor. Somit ist für die Ausrüstung mit Kennleuchten die StVZO maßgebend. Grundsätzlich sind nach der StVZO nur vorgeschriebene und für zulässig erklärte lichttechnische Einrichtungen erlaubt (§ 49a StVZO). Einschlägig für gelbes Warnlicht ist der § 52 Abs. 4 StVZO. Dort ist jedoch nur von „Rundumlicht“ die Rede. Ein klarer Hinweis auf die Unzulässigkeit gerichteter, gelber Kennleuchten ergibt sich aus § 52 Abs. 3 StVZO der sich explizit mit Blinkleuchten mit einer Hauptabstrahlrichtung (sog. „Frontblitzern“) bei Blaulicht beschäftigt. In § 52 Abs.4 StVZO werden dagegen derartige Leuchten nirgendwo erwähnt. Diese sind somit vom Ordnungsgeber nicht gewollt, auch wenn Sie ein Genehmigungszeichen nach ECE 65 haben sollten.

Die in §52 Abs. 11 StVZO genannten Gelben Blitzleuchten dürfen nur an den genannten Fahrzeugen mit blauen Blinkleuchten /(Rundumleuchten) mit der Abstrahlrichtung nach hinten verbaut werden. Warnleuchten nach §53a StVZO dürfen auch nicht als gelbe Blitzleuchten eingesetzt werden.

Quelle: Schreiben RP vom 21.01.2015

Berichtigung bisheriger Informationen	
betroffene Informationen	Anleitung zur Berichtigung bzw. Hinweise